

B. Methodik

I. Stand der Forschung

1. Wohnungseinbruchdiebstahl

Mit Tat- und Täterstrukturen bei Wohnungseinbruchdiebstählen beschäftigen sich v.a. ältere Studien, in denen die Polizeiliche Kriminalstatistik analysiert wird³³ oder Täterinterviews durchgeführt werden.³⁴ Auch die Methode der Aktenauswertung wird angewendet, um zu Erkenntnissen über das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls zu gelangen.³⁵ Daneben gibt es zwei aktuellere Studien, die auf kriminologische Erkenntnisse zu

-
- 33 Kohl, *Polizeispiegel* 1997, 167 ff.; ders., *Polizeispiegel* 1997, 193 ff.; s. auch die neuere Studie zum Wohnungseinbruch aus Köln: *Polizeipräsidium Köln* (Hrsg.), *Kölner Studie* 2017, https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/einbruchschutz/2017_k%C3%B6lner_studie.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Wohnungseinbruch, Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse* (Teil I), https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/121127_Teil_1_WED.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), *Wohnungseinbruch, Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse* (Teil II), https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/130515_WED_Teil_2.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- 34 *Rehm/Servay*, *Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter*, 1989; *Krainz*, *Prävention von Hauseinbrüchen*, 1988; *Krainz*, *Wohnhauseinbrüche*, 1990. Die Studien ermitteln Täterwissen durch Interviews und Experimente, in denen den Interviewten Videoszenen (*Rehm/Servay*) bzw. Fotos und Beschreibungen (*Krainz*) von Häusern vorgelegt wurden, deren Geeignetheit für Wohnungseinbrüche die Täter beurteilen sollten. S. auch die Pilotstudie von *Deusinger*, bei der die Forschungsfrage gestellt wird, ob Straftäter wichtige Informationen zur Planung und Ausführung von Straftaten vermitteln können: *Deusinger*, *Der Einbrecher*, 1993; s. außerdem *Müller-Monning*, *Brechen und Knacken*, 2003 und zur Legalbewährung von Einbrechern in Österreich *Kitzberger*, *Einbruchdiebstahl und Legalbewährung*, 2013.
- 35 *Dölling*, *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip*, Bd. 1, 1987; ders., *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip*, Bd. 2, 1987; *Kawelovski*, *Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern*, 2012; *Kawelovski* führt eine Analyse von Akten der Staatsanwaltschaft Duisburg zu polizeilich geklärten Wohnungseinbrüchen durch. Die Stichprobe umfasst 93 % der geklärten Wohnungseinbrüche zweier Städte sowie eines Teils eines Landkreises, die 2009 als geklärt in die PKS eingespeist wurden. Insgesamt werden Akten zu 303 Wohnungseinbruchdiebstahlfällen analysiert. *Meyr*, *Kriminalistik* 2006, 118 nutzt als Auswertungsgrundlage Feststellungen der Kriminalpolizei am Tatort und konzentriert sich bei der Auswertung auf die Tatmodalitäten.

Taten und Tätern beim Wohnungseinbruchdiebstahl zielen: Die Untersuchung von *Dreißigacker, Wollinger, Blauert et al.* vom *Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN)* nimmt durch Aktenanalysen systematische Vergleiche von Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls vor.³⁶ Die umfangreiche Studie des *LKA NRW* nutzt ebenfalls die Methode der Aktenauswertung und liefert differenzierte Aussagen zu Tatvariablen und Tätern.³⁷ Ausschnitte der Untersuchung und Ergebnisse zu Täter- und Tatstrukturen werden bereits bei *Willing, Kersting, Kiefert* und *Brenscheidt* vorgestellt.³⁸

Eine weitere Studie des *KfN (Wollinger, Dreißigacker, Blauert et al.)* befasst sich mit den Opfern des Wohnungseinbruchdiebstahls und gelangt durch Betroffenenbefragungen in 1.329 Haushalten zu Erkenntnissen über Opfererfahrungen und die psychischen Folgen der Taten.³⁹ Speziell mit der Frage, welcher Anteil der Betroffenen eine posttraumatische Belastungsstörung infolge eines Wohnungseinbruchdiebstahls erleidet und welche Faktoren hierauf Einfluss haben, beschäftigt sich *Wollinger*.⁴⁰

Somit sind Daten zu Tat-, Täter- und Opferstrukturen beim Wohnungseinbruchdiebstahl vorhanden. Die Befunde älterer Studien sind allerdings aufgrund der Veränderung der Lebenssituation etwa in den Bereichen der grenzüberschreitenden Mobilität oder Sicherheitstechnik teilweise veraltet. Aktuellere Studien wurden insbesondere vor dem Hintergrund polizeilicher Fragestellungen durchgeführt; sie sollen etwa zu zielgerichteteren polizeilichen Ermittlungen beitragen⁴¹ oder regionale Unterschiede bei polizeilichen Aufklärungserfolgen erklären⁴². Damit kann eine Forschungs-

36 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, 19, https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_130.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

37 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2017-05/Basisbericht_Forschungsprojekt%20WED.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

38 *Kersting/Kiefert*, *Kriminalistik* 2013, 468 ff.; *Kersting/Willing*, *Kriminalistik* 2014, 720; *Willing/Brenscheidt/Kersting*, *Kriminalistik* 2015, 576 ff.

39 *Wollinger/Dreißigacker/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen, 21 ff., https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_124.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022). Wichtige Erkenntnisse der Befragung werden auch bei *Wollinger/Dreißigacker/Bartsch u. a.*, *forum kriminalprävention* 2014, 12 (15 f.) vorgestellt.

40 *Wollinger*, *MSchrKrim* 2015, 365.

41 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 1.

42 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 10.

lücke insbesondere für kriminologische Befunde zum Wohnungseinbruchdiebstahl aus einem strafrechtswissenschaftlichen Blickwinkel konstatiert werden. Darüber hinaus fehlt es bislang an einer Zusammenführung von phänomenologischen Erkenntnissen zu dem Delikt mit Befunden zum materiellen Recht und den Rechtsfolgen bei Wohnungseinbruchdiebstählen. Die vorhandenen kriminologischen Daten zum Wohnungseinbruchdiebstahl können daher durch die vorliegende multiperspektivische Untersuchung des Delikts ergänzt werden.

2. Praxis der Strafzumessung

Die Rechtswirklichkeit der tatgerichtlichen Strafzumessung wird in zahlreichen empirischen Arbeiten beleuchtet. Manche Untersuchungen sind auf den Vergleich von Strafhöhen beschränkt, ohne die Unterschiede der jeweiligen Einzelfälle zu berücksichtigen.⁴³ Aus solchen Untersuchungen kann etwa abgeleitet werden, ob regionale Unterschiede in der Strafhöhe bestehen und wie erheblich diese sind. Es kann aber keine Aussage darüber getroffen werden, woher diese Unterschiede rühren oder ob die Unterschiede beispielsweise geringer wären, wenn nur inhaltlich ähnliche Fälle verglichen worden wären.⁴⁴ So haben etwa *Pfeiffer* und *Savelsberg* eine empirische Untersuchung von 93 Landgerichtsbezirken für die Jahre 1985/86 durchgeführt. Untersucht wurden die Zählkarten der Strafverfolgungsstatistik, Daten der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik, die Polizeiliche Kriminalstatistik und Auskünfte des Bundeszentralregisters.⁴⁵ Andere Untersuchungen beschränken sich auf spezifische Fragen wie die

43 Z.B. *Pfeiffer/Savelsberg*, Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung, in: *Pfeiffer/Oswald*, Strafzumessung, 1989, 17.

44 Ähnlich auch *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 8.

45 *Pfeiffer/Savelsberg*, Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung, in: *Pfeiffer/Oswald*, Strafzumessung, 1989, 17 (19, 21).

Betrachtung der Punitivität der Juristen in der Justiz⁴⁶ oder stellen die Frage nach den Strafvorstellungen juristischer Laien in den Mittelpunkt.⁴⁷

Es gibt allerdings auch einzelne Studien zur Strafzumessungspraxis, die sich stärker mit den individuellen Merkmalen der untersuchten Einzelfälle auseinandersetzen und die deliktsspezifische Strafzumessungspraxis der Tatgerichte untersuchen: Die Studie von *Wernitznig*⁴⁸ bezieht sich ausschließlich auf Wohnungseinbruchdiebstähle und untersucht die Einstellungspraxis und das Sanktionierungsverhalten der Strafverfolgungsbehörden in 168 Akten, um potentielle Unterschiede in der Behandlung deutscher und nichtdeutscher jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger zu ermitteln. *Wernitznig* erhebt in ihrer Studie insbesondere die in den Urteilen genannten Strafzumessungsgründe. Eine Aussage zu Strafhöhen und einem Einfluss bestimmter Faktoren auf diese Strafhöhe liefert die Studie nicht, da nur in zwei der untersuchten Fälle eine Freiheitsstrafe nach allgemeinem Recht verhängt wurde.⁴⁹ Mit Blick auf die Strafzumessungsbegründung kommt *Wernitznig* zu dem Ergebnis, dass bei den meisten als strafmildernd oder strafscharfend in den Urteilen angeführten Gründen keine Unterschiede zwischen den Urteilen gegen deutsche und ausländische Tatverdächtigen erkennbar sind. Allerdings findet sich eine Tendenz zu einem abweichenden Sprachgebrauch bei Ausländern, bei denen häufiger wertende Ausführungen wie etwa „lebt in den Tag hinein“,

46 S. die Studie von *Streng*, der die Ergebnisse einer langfristig angelegten, wiederholten Befragung von Studienanfängern zu ihrer Strafhaltung vorstellt, insbesondere den festgestellten Einstellungswandel von 1989 bis 2012: *Streng*, Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel, 2014; *ders.*, Strafmoralität und juristische Ausbildung, 1979. *Oswald* beschäftigt sich in ihrer Untersuchung mit den Strafzumessungsentscheidungen von einzelnen interviewten Richtern und versucht durch Interviews Begründungsstrategien (eher moralisch oder pragmatisch? Unrechtsausgleich oder Prävention als Grund für strenge/milde Strafen?) und Punitivität einzelner Richter zu bestimmen und anschließend Korrelationen zur spezifischen Strafhärte der jeweiligen Richter herzustellen. Diese Untersuchung ermöglicht einen eher psychologisch ausgerichteten Einblick in die „Blackbox“ der Strafzumessungsentscheidung, *Oswald*, Psychologie des richterlichen Strafens, 1994. S.a. *Jansen*, Stärkere Punitivität?, 2015, die Amts- und Staatsanwälte mittels Fragebögen befragt.

47 *Hoven*, MSchrKrim 2019, 65; *Streng*, MSchrKrim 2004, 127; *ders.*, Studien zu Strafbefürfnissen der Bevölkerung. Methoden und aktuelle Ergebnisse, in: Kaspar/Walter, Strafen "im Namen des Volkes"?, 2019, 131.

48 *Wernitznig*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden, 2002.

49 *Wernitznig*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden, 2002, 230.

„gerichtsbekannte Person“, „Dreistigkeit“, „aalglatter Eindruck“ oder „Hilflosigkeit verwerflich ausgenutzt“ verwendet werden.⁵⁰

Weitere deliktsspezifische Studien zur Strafzumessung stammen von *Albrecht*.⁵¹ Dieser nimmt durch Auswertung von Akten einzelne Fälle schwerer Kriminalität (Raub, Vergewaltigung, Einbruchdiebstahl) aus den Jahren 1970-1981 aus fünf Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg genauer in den Blick. Ziel der Studie ist die Beantwortung der Frage, wie eine Strafzumessungsentscheidung zustande kommt und welche Faktoren besonders relevant für die Entscheidung sind. *Albrecht* erhebt in seiner Untersuchung zahlreiche Variablen zu den Tätern, Taten und Strafverfahren. Daher ist es möglich, vorsichtig zu beurteilen, inwieweit sich die einzelnen zugrundeliegenden Fälle ähneln.⁵² Damit kann *Albrecht* eine Aussage darüber treffen, ob in ähnlichen Fällen Variationen im Strafmaß auftreten. Die umfassende Aktenanalyse ermöglicht auch Aussagen darüber, welche Variablen die Strafzumessungsentscheidung beeinflussen. *Albrecht* kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Strafzumessungsentscheidung wenige Variablen das Strafmaß zufriedenstellend erklären können und die fehlende Komplexität der Entscheidung in den Urteilen auf der Begründungsebene nachgeholt werde.⁵³

Weitere Studien, die mithilfe von Aktenauswertungen die deliktsspezifische Rechtswirklichkeit der tatgerichtlichen Strafzumessung bei Fällen des Raubs bzw. bei Tötungsdelikten untersuchen, liefern ähnliche Befunde wie *Albrechts* Studie: So folgern auch *Hoppenworth*⁵⁴ sowie *Verrel*⁵⁵ aus ihren

50 *Wernitznig*, Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden, 2002, 246 f.

51 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994.

52 Vorsicht ist angebracht, weil „weiche“ Merkmale wie „großer Schaden“, „schwere Vorstrafenbelastung“ etc. sehr verschieden ausgelegt werden können, *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 218.

53 *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 425, 497 ff.; beim Einbruchdiebstahl werden insbesondere die Erwägungen zum Schaden, zur Anzahl von Diebstahlshandlungen und zur Vorstrafenbelastung als bedeutsame Variablen identifiziert.

54 *Hoppenworth* analysiert in ihrer Untersuchung 385 Straftaten und -urteile aus drei Orten aus den Jahren 1977 bis 1982 wegen Raubes, räuberischer Erpressung oder räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (Jugend- und Erwachsenenstrafsachen) mittels Erhebungsbögen mit 1.219 Einzelfragen, *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 16, 21.

55 *Verrel*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, 1995. *Verrel* analysiert in seiner Untersuchung mittels einer Aktenanalyse 214 Fälle über einen Erhebungsbogen; der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Betrachtung der

Untersuchungen zur Strafzumessung beim Raub bzw. bei Tötungsdelikten, dass sich die Varianz in den Urteilen mit lediglich fünf bis sechs Variablen zufriedenstellend erklären lasse und dass die Strafzumessungsentscheidung in der Praxis weniger komplex sei, als es bei Betrachtung der Strafzumessungsbegründung den Anschein habe.⁵⁶

Es wurde also bereits eine erhebliche Anzahl von Studien zu dem Thema „Strafzumessung in der Praxis“ durchgeführt. Jedoch betrachten nur wenige empirische Untersuchungen deliktsspezifisch Einzelfälle durch Urteilsanalysen, insbesondere bei schwereren Delikten, die „weniger zahlenmäßig als kriminalpolitisch bedeutungsvoll sind“.⁵⁷ Daher kann eine Forschungslücke konstatiert werden. Wenn aber mangels empirischer Forschung nicht bekannt ist, auf welche Kriterien Strafzumessungsentscheidungen im Wesentlichen gestützt werden, wie sie zustande kommen und wie sich die Unterschiede in der Strafzumessungspraxis ergeben, so kann schwerlich eine Aussage darüber getroffen werden, wie eine transparentere und homogenere Strafzumessungspraxis zustande kommen kann. Eine „deliktsspezifische Differenzierung [ist] zur korrekten Beurteilung der Strafzumessungsrealität erforderlich“.⁵⁸ Daher lässt die Methode der Urteilsauswertung für das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls interessante neue Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage erwarten, wie Richter zu ihren Strafzumessungsentscheidungen kommen und auf welche Kriterien sie die Entscheidungen im Wesentlichen stützen. Gruppengespräche mit Richtern ermöglichen einen noch tiefergehenden Einblick in den Vorgang der Strafzumessungsentscheidung.

Schuldfähigkeitsbeurteilung, die Studie liefert aber auch Befunde zur Sanktionsentscheidung und zu den Strafzumessungsgründen.

56 *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 265 ff., 270; *Verrel*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, 1995, 248 ff.; bei *Hoppenworth* sind die fünf identifizierten Variablen die Strafrahmenschwere, der Beutewert, das Vorliegen eines Haftbefehls, ein überörtlicher Täter und die Vorbelastung mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, damit kann eine Erklärung von 60 % der Varianz in der Strafhöhe erreicht werden; *Verrel* erklärt fast 67 % der Varianz mit den Merkmalen Strafrahmen, Tatvollendung, Gesamtstrafe, Anzahl der Hauptgutachten, Alter des Täters, Schuldfähigkeit. S. auch *Oswald*, Psychologie des richterlichen Strafens, 1994, 169 ff. sowie *Meier*, Die Strafzumessung bei Rückfalltätern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kerner/Kury/Sessar, Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, 1983, 1333 (1349 ff.).

57 *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 13.

58 *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 12; s. auch *Schöch*, Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz, 1973, 43.

II. Forschungsdesign

1. Forschungsfragen

Mit dem ersten Teil der vorliegenden Studie sollen die bisherigen empirischen Erkenntnisse zum Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls und seinen Erscheinungsformen ergänzt werden. Die leitenden Forschungsfragen lauten:

1. Wer sind die Täter und die Opfer des Wohnungseinbruchdiebstahls?
2. Wie sehen die Tatmodalitäten beim Wohnungseinbruchdiebstahl aus?
3. Welche materiellen und immateriellen Folgen entstehen?

Der zweite Teil der Untersuchung behandelt die Frage, wie das Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls in den Medien dargestellt wird und welche Auswirkungen dies auf Gesellschaft und Rechtspolitik hat. Das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls war in den ersten 20 Jahren des 21. Jahrhunderts in der Medienberichterstattung sehr präsent. Die Bedeutung der Rolle der Medien für die Kriminalpolitik ist nicht zu unterschätzen. Mediale Kampagnen können Reformdruck auf den Gesetzgeber erzeugen, indem sie legislativen Handlungsbedarf suggerieren. Der Gesetzgeber greift die durch mediale Berichterstattung erzeugte oder verstärkte öffentliche Empörung oft bereitwillig auf und nimmt sie zum Anlass, Strafrechtsänderungen durchzuführen.⁵⁹ Dies ist am Beispiel des Wohnungseinbruchdiebstahls zu beobachten: Das Delikt wurde in der Medienberichterstattung prominent behandelt. In der Folge griff der Gesetzgeber das Thema auf: Unter Berufung auf das gefährdete Sicherheitsgefühl der Bürger⁶⁰ und mit dem Ziel, ein Zeichen an die Gesellschaft zu senden, dass die Politik Maßnahmen gegen Wohnungseinbruchdiebstähle ergreife⁶¹, wurde der neue Tatbestand des Privatwohnungseinbruchdiebstahl mit einem gegenüber dem einfachen Wohnungseinbruchdiebstahl erhöhten Strafraumen eingeführt.⁶²

Die mediale Berichterstattung zu Wohnungseinbruchdiebstählen wird zum Anlass genommen, deren Rolle für den gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Diskurs zum Wohnungseinbruchdiebstahl näher zu be-

59 S. dazu etwa *Hoven*, ZStW 2017, 334 (336); *dies.*, KriPoZ 2018, 2 (2).

60 Siehe BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23833, 23837, 23840.

61 BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23846.

62 Fünfundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, Bundesgesetzblatt I Nr. 48 2017, 2442.

leuchten. Dabei wird im Rahmen einer qualitativen Inhaltsanalyse digitaler Medienberichte zum Wohnungseinbruchdiebstahl untersucht, welche Positionen zur Reform und welche Bilder von Taten, Tätern und Opfern des Wohnungseinbruchdiebstahls in der medialen Berichterstattung vermittelt wurden. Durch die Beantwortung dieser Fragen sollen in den Medien vermittelte Bilder und verwendete Argumentations- und Berichterstattungsmuster identifiziert werden. Daraus kann abgeleitet werden, inwieweit die Medienberichterstattung über den Wohnungseinbruchdiebstahl die Gesetzesänderung durch die Erzeugung von Reformdruck auf den Gesetzgeber verursacht oder begünstigt hat. Zudem kann die Analyse der Medienberichte einen Beitrag zur Erklärung der überhöhten Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung hinsichtlich des Wohnungseinbruchdiebstahls leisten.

Der dritte Teil und Schwerpunkt der Untersuchung widmet sich der Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl. Bei Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls werden sehr sensible Individualrechtsgüter verletzt. Zudem wird ein Wohnungseinbruchdiebstahl durch eine Vielzahl verschiedener Faktoren charakterisiert, wie etwa die Höhe des verursachten materiellen Schadens, den Grad des Eindringens in die Privatsphäre, die Person des Täters charakterisierende Variablen, aber auch Tageszeit und Tatort. Struktur und Phänomenologie des Delikts lassen daher erwarten, dass viele verschiedene situative und personale Faktoren zur Festlegung des Strafmaßes herangezogen werden. Aus diesem Grund sind interessante und vielfältige Erkenntnisse über die in der Praxis typischerweise angewendeten strafscharfenden und strafmildernden Kriterien zu erwarten. Auch legt die erhebliche Strafandrohung des Privatwohnungseinbruchdiebstahls nahe, dass die jeweiligen Strafzumessungsentscheidungen ausführlich begründet werden, sodass sie sich besonders gut zur Analyse der Strafzumessungspraxis eignen.⁶³

Im Juli 2017 hat der Gesetzgeber die Mindeststrafe für den Einbruchdiebstahl in Privatwohnungen angehoben.⁶⁴ Daher bietet sich bei Betrachtung des Delikts die Möglichkeit zu untersuchen, inwieweit sich die Entscheidung des Gesetzgebers zur Erhöhung des Strafrahmens in der Praxis der Strafzumessung niederschlagen hat.

63 So auch *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 17 für den Raub.

64 Fünfundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, Bundesgesetzblatt I Nr. 48 2017, 2442.

Es stellen sich im Einzelnen folgende Forschungsfragen:

1. Wie ausführlich und transparent erfolgt die Begründung des Strafmaßes?
2. Welche tatsächlichen Faktoren eines Falles werden für die Strafzumessung relevant? Werden diese in der Begründung genannt?
3. Welche Strafzumessungserwägungen werden angestellt und wie werden sie gewichtet?
4. Hat die Anhebung der Mindeststrafe zu einem höheren Strafniveau geführt?
5. Lassen sich in ähnlich gelagerten Fällen regionale Unterschiede in der Strafhöhe feststellen?
6. Werden strafmildernde und strafschärfende Umstände einheitlich gehandhabt?
7. Gibt es einen Ausgangswert für die Strafmaßbestimmung?

2. Methoden im Einzelnen

a) Urteilsanalyse

aa) Grundsätzliches zur qualitativen Forschung

Mithilfe empirischer Sozialforschung können Aussagen über Struktur und Beschaffenheit der sozialen Wirklichkeit getroffen werden. Eine empirische Untersuchung zeichnet sich dadurch aus, dass mithilfe des Einsatzes von Erhebungstechniken eine systematische und regelgeleitete Analyse eines Wirklichkeitsausschnitts durchgeführt wird.⁶⁵ Ziel der qualitativen Forschung ist es, bestimmte soziale Phänomene differenziert zu analysieren.⁶⁶ Repräsentativität wird hier in einem inhaltlichen oder konzeptuellen Sinne angestrebt, d.h. eine Generalisierung erfolgt im Wege der Typenbildung.⁶⁷ Qualitative Methoden bieten sich aufgrund ihrer Offenheit v.a. dann an, wenn noch nicht genügend Erkenntnisse vorhanden sind, um klare Hypothesen zu formulieren;⁶⁸ diese Situation ist im Hinblick auf die Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl gegeben. Die qualitativen Metho-

65 *Misoch*, Qualitative Interviews, 2015, 1.

66 *Misoch*, Qualitative Interviews, 2015, 2 f.

67 *Misoch*, Qualitative Interviews, 2015, 2 f; *Przyborski/Wohlrab-Sahr*, Qualitative Sozialforschung, 4. Aufl. 2014, 32 f.

68 *Steger*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 4, <https://d-nb.info/985527765/34> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

den sind dementsprechend darauf gerichtet, Hypothesen zu generieren und nicht zu überprüfen.⁶⁹

Dennoch soll eine Rekonstruktion der Entscheidungsprozesse mit verallgemeinerbaren Ergebnissen erfolgen. Der in den Sozialwissenschaften teilweise erhobene Vorwurf, dass bei qualitativer bzw. rekonstruktiver Forschung keine Repräsentativität hergestellt werden könne, verfängt nicht.⁷⁰ Vielmehr erhebt auch qualitative Forschung für sich den Anspruch, die Aussage treffen zu können, dass die Rekonstruktion eines Fallmusters über die untersuchten Fälle hinweg gültig ist.⁷¹ Um eine Verallgemeinerbarkeit zu ermöglichen, wird das Prinzip der maximalen strukturellen Variation angewendet:⁷² Bei der Fallauswahl, dem Sampling, muss hierfür die Heterogenität des Untersuchungsfeldes berücksichtigt werden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass durch eine bewusste Fallauswahl Fälle in das Sample aufgenommen werden, durch die die Heterogenität des Untersuchungsfeldes repräsentiert wird.⁷³ Konkret bedeutet das, dass im Sample Fälle enthalten sein sollen, die sich hinsichtlich bestimmter Varianzmerkmale möglichst stark voneinander unterscheiden. Für das Sampleverfahren der theoretisch begründeten Vorabfestlegung werden daher zunächst theoretisch begründete Merkmalsausprägungen definiert. Dann werden Fälle gesucht, die die jeweiligen Merkmale aufweisen.⁷⁴ Für das vorliegende Projekt wurden als forschungsthematisch spezifische Merkmale bestimmte Varianzmerkmale der Gerichte, von denen die untersuchten Urteile stammen, herangezogen. Aus diesem Grund wurden Fälle von Gerichten und Staatsanwaltschaften aus verschiedenen Bundesländern (Sachsen, NRW,

69 Strauss/Corbin, *Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*, 1996, 7 ff.; Henwood/Pidgeon, *British Journal of Psychology*, 97 (101). Dass der methodische Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung bei qualitativen Methoden liegt, schließt eine quantitativ-statistische Verwertung der erhobenen Daten nicht aus. Nach dem „Mixed-Methods-Ansatz“ können qualitative und quantitative Methoden im Rahmen desselben Forschungsprojekts kombiniert und integriert werden. Insbesondere ist es möglich, qualitativ erhobene Daten für eine zusätzliche quantitativ-statistische Analyse zu quantifizieren. Kombinierte methodische Untersuchungsdesigns bieten sich besonders bei komplexen Forschungsgegenständen an, bei denen eine multiperspektivische Betrachtung angemessen erscheint, Kuckartz, *Mixed Methods*, 2014, 33, 52 ff.

70 S. dazu Przyborski/Wohlrab-Sahr, *Qualitative Sozialforschung*, 4. Aufl. 2014, 177 f.; Misoeh, *Qualitative Interviews*, 2015, 188 f.

71 Kruse/Schmieder/Weber u. a., *Qualitative Interviewforschung*, 2. Aufl. 2015, 241.

72 Kruse/Schmieder/Weber u. a., *Qualitative Interviewforschung*, 2. Aufl. 2015, 240 ff.

73 Kruse/Schmieder/Weber u. a., *Qualitative Interviewforschung*, 2. Aufl. 2015, 240 ff.

74 Kruse/Schmieder/Weber u. a., *Qualitative Interviewforschung*, 2. Aufl. 2015, 240 ff.

Hamburg, Bayern), aus Stadt- und Flächenstaaten sowie von Gerichten aus Großstädten und aus dem ländlichen Raum für die Analyse ausgewählt. Auf diesem Wege kann die Heterogenität des Untersuchungsumfeldes eingefangen werden und es wird die Basis dafür gelegt, dass die rekonstruktiven Analyseergebnisse verallgemeinert werden können.

Gleichwohl unterliegt die Studie den Limitationen, die mit der qualitativen Untersuchung des Hellfeldes einhergehen. Vorliegend werden nur Wohnungseinbruchdiebstähle untersucht, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden sind. Man könnte vermuten, dass bei einem Delikt wie dem Wohnungseinbruchdiebstahl die Anzeigequote sehr hoch liegt, weil viele Hausratversicherer eine polizeiliche Anzeige verlangen. Entgegen dieser Erwartung beträgt die Anzeigequote beim Wohnungseinbruchdiebstahl nach den Befunden des vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamts durchgeführten Deutschen Viktimisierungssurvey 2017 für vollendete Taten 72,5 % und für versuchte Wohnungseinbruchdiebstähle lediglich 57,8 %.⁷⁵ Dementsprechend gibt es auch beim Wohnungseinbruchdiebstahl ein relevantes Dunkelfeld bestehend aus Taten, von deren Begehung die Strafverfolgungsbehörden keine Kenntnis erlangen. Eine weitere Limitation ergibt sich daraus, dass nur Fälle in die vorliegende Untersuchung eingingen, bei denen es zur Verurteilung eines Täters kam. Fälle, in denen kein Täter ermittelt werden konnte oder die Beweise nicht für eine Verurteilung ausreichten, wurden nicht Teil der Fallauswahl. Aufgrund der geringen Aufklärungsquote beim Wohnungseinbruchdiebstahl handelt es

75 *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017*, 41 ff., https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2018ersteErgebnisseDVS2017.pdf;jsessionid=87F076AE53498A0C0F1C0393DE6798E4.live602?__blob=publicationFile&v=13 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022). Als Grund gegen die Anzeige wurde in der Umfrage überwiegend genannt, dass der Vorfall aus Sicht der Betroffenen nicht schwerwiegend genug war oder dass die Polizei auch nichts hätte tun können oder wollen. Weitere landesweite Dunkelfelduntersuchungen stellen teilweise noch niedrigere Anzeigequoten für Wohnungseinbruchdiebstähle fest, s. etwa für Niedersachsen (81,2 % bei vollendeten und 35,9 % bei versuchten Wohnungseinbruchdiebstählen) *Landeskriminalamt Niedersachsen* (Hrsg.), *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017*, 53, https://www.lka.polizei-nds.de/download/73539/Kernbefundebericht_2017.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022) und für NRW (85,1 % bei vollendeten und 34,8 % bei versuchten Wohnungseinbruchdiebstählen im Jahr 2011) *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Kriminalitätsmonitor NRW*, 28, https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/150409_KrimMon_WE_Bericht.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

sich hierbei um eine relevante Limitation.⁷⁶ Die Aussagekraft der Daten, die im Hinblick auf die Tat-, Täter- und Opferstrukturen beim Wohnungseinbruchdiebstahl erhoben wurden, beschränkt sich demnach auf das Hellfeld des Phänomens.

bb) Möglichkeiten und Grenzen der Urteilsanalyse

Vorliegend wurde als Erhebungstechnik die Urteilsanalyse gewählt. Die Durchführung von Urteilsanalysen bietet den Vorteil, dass reale Fälle untersucht werden können. Es stellt sich somit nicht das Problem eines möglicherweise fehlenden Realitätsbezugs, das häufig bei Untersuchungen mit fiktiven Fällen kritisiert wird.⁷⁷ Ein Urteil liefert objektive Informationen über Tatsachen, die sich auf die Strafzumessung auswirken können, insbesondere in den Urteilsabschnitten zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten und zum Sachverhalt.

Jedoch muss berücksichtigt werden, dass ein Urteil ebenso wie eine Strafakte das Ergebnis eines Arbeitsvorgangs darstellt und daher eine Dokumentationsfunktion erfüllt. Zudem dient es wie auch die Strafakte als Informationsträger für die Kommunikation zwischen den Instanzen; ein Urteil hat somit eine spezifische Funktion im Strafverfahren.⁷⁸ Es werden in einem Urteil nicht alle Überlegungen dargelegt, die tatsächlich erfolgt sind und auf denen die Entscheidung beruht, sondern nur diejenigen, die die Entscheidung vorbereiten, begründen und vor allem diejenigen, die die Entscheidung legitimieren. Es ist zudem anzunehmen, dass manche affektiven Faktoren, die die Entscheidung beeinflussen, den Richtern selbst nicht bewusst sind. Daher darf nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Urteilsanalyse die Wirklichkeit der Entscheidungsfindung voll-

76 Die Aufklärungsquoten liegen beim Wohnungseinbruchdiebstahl in den Jahren 1987 bis 2021 zwischen 15,1 und 20 %, *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2021*, Grundtabelle - ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Interpretation/Faelle/ZR-F-01-T01-Faelle_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

77 S. m.w.N.: *Jansen*, Stärkere Punitivität?, 2015, 167, 168.

78 Dies gilt für Urteile in noch größerem Maße als für Strafakten; *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 18; *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 215; s. dazu auch *Dölling*, Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: *Kury*, Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, 1984, 265 (270 ff.).

ständig rekonstruiert werden kann. Es kann lediglich eine „verfahrens- und entscheidungsgerechte Konstruktion von Wirklichkeit“ erfolgen und eine „Realität sui generis“ abgebildet werden.⁷⁹ Allerdings ist keine alternative Methode ersichtlich, die diesen Mangel umgehen könnte. Zudem begegnet zumindest die Entnahme „harter Daten“ aus dem Urteil aufgrund kaum denkbarer Veränderungen durch den Urteilersteller keinen durchgreifenden Bedenken.⁸⁰ Es sollte allerdings berücksichtigt werden, dass Einstellungen oder Vorurteile der Richter eine womöglich nicht zu unterschätzende Rolle bei der Strafzumessungsentscheidung spielen; diese sind allein durch eine Urteilsanalyse, wenn überhaupt, wohl nur in eklatanten Fällen feststellbar.

An der Methode der Akten- und Urteilsanalyse kann kritisiert werden, dass die Entscheidung der Richter selbst dabei als „Blackbox“ behandelt werden muss.⁸¹ Es können die Tatsachenfeststellungen als „Input“ und die im Urteil niedergelegte richterliche Entscheidung als „Output“ betrachtet werden. Über den Prozess, wie die Richter vom Input zum Output gelangen, kann anhand der bloßen Analyse des Urteils nur spekuliert werden. Vorliegend wird dieser Kritik durch den zweiten empirischen Teil der Arbeit, die Auswertung von Gruppengesprächen mit Richtern, begegnet. Die Auswertung der Gruppengespräche soll dazu dienen, ein besseres Verständnis für das Zustandekommen der Entscheidung über die Strafzumessung zu entwickeln.⁸² Durch die Betrachtung der richterlichen Entscheidung mithilfe zweier verschiedener Methoden soll daher ein ganzheitlicher Blick auf die Strafzumessungspraxis und den Vorgang der Strafzumessung ermöglicht werden.

79 Für Strafakten: *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 216; *Hermann*, Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode, in: Kaiser/Kury/Albrecht, Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988, 863 (864); *Dölling*, Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: Kury, Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, 1984, 265 (270).

80 Für Strafakten: *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, 1991, 18.

81 S. dazu *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, 214; *Hogarth*, Sentencing as a Human Process, 1971, 9, 341 ff.

82 S. dazu unten Kapitel B. II. 2. b).

cc) Durchführung der Erhebung und Auswertung und Darstellung der Ergebnisse

Die Auswertung der Urteile folgte einem explorativen und induktiven Ansatz. Dabei lag der Fokus der Untersuchung darauf, ein reflektiertes Bild von der Praxis des Wohnungseinbruchdiebstahls und insbesondere von der Praxis der Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl zu zeichnen. Strukturen und Besonderheiten des Phänomens sollten dabei identifiziert werden. Daneben wurden auch zählbare Daten erfasst und ausgewertet; sie dienen in erster Linie als deskriptiver Hintergrund.⁸³

Zur Umsetzung der Forschungsfragen wurden die Urteile mit einem Auswertungsbogen codiert (s. Abbildung 1). In der Tabelle wurden zunächst die verfahrensbezogenen Urteilsdaten aus den ausgewerteten Urteilen eingetragen, etwa die Zahl der abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstähle und die Norm, nach der die betreffende Person verurteilt wurde (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F., § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB n.F. oder § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F.). Dies ermöglicht einen Vergleich der Fälle nach der alten und neuen Rechtslage, der Aufschluss darüber geben kann, ob die Gesetzesänderung tatsächliche, empirisch messbare Auswirkungen auf die Praxis der Strafzumessung hat. Weiterhin wurden zahlreiche tat- und täterbezogene Variablen erhoben, insbesondere deliktsspezifische Tatsachefeststellungen. Dazu gehören Kriterien zu dem Tatobjekt, zur Tatsituation, zum Täter und zu den Tatfolgen. An dieser Stelle wurde etwa erfasst, ob der Täter im Zuge des Einbrechens besondere Hindernisse überwunden hat, ob er die Wohnung in verwüstetem Zustand hinterlassen hat und welchen materiellen und immateriellen Schaden er verursachte, ebenso wie Daten zu den persönlichen Verhältnissen des Täters und zu der Frage, ob eine Vorbeziehung zum Opfer bestand. Zudem wurden auch die explizit in den Urteilen genannten Strafzumessungserwägungen erfasst. Dazu gehören etwa Erwägungen zu den Motiven des Täters, zum Vorleben des Täters oder auch zu den verschuldeten Auswirkungen der Tat. Auch das jeweils verhängte Strafmaß ist als Variable in der Tabelle enthalten. Zudem wurde die Ausführlichkeit und Transparenz der Strafzumessungsentscheidung in der Tabelle erfasst. Der Auswertungsbogen ist an dieser Stelle sehr weit ausdifferenziert. Es bestand nicht die Erwartung, dass die Ausführungen zur

83 S. ausführlich zur Möglichkeit der Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Methoden der empirischen Sozialforschung Kuckartz, *Mixed Methods*, 2014. Insbesondere ist es bei kombinierten Methoden möglich, qualitativ erhobene Daten für eine zusätzliche quantitativ-statistische Analyse zu quantifizieren.

Strafzumessung in den auszuwertenden Urteilen ebenso ausführlich und differenziert ausfallen. Dies ermöglichte es, alle getätigten Erwägungen, auch singuläre, im Bogen aufschlüsseln zu können und so die Besonderheiten jedes Einzelfalls erfassen und in der Tabelle abbilden zu können.

Während der Auswertung konnten auf den ausgewerteten Einzelfall zugeschnittene schriftliche Bemerkungen in bestimmte Felder der Tabelle eingetragen werden. Hierdurch werden die Einzelfälle in der Tabelle besser individualisiert und charakterisiert, als wenn beispielsweise nur ein Ankreuzen bestimmter vorgegebener Aussagen erfolgt wäre.⁸⁴ Außerdem wurde durch zusätzliche „offene“ Spalten für „Allgemeine Beschreibungen“ und „Sonstiges“ die Aufnahme nicht antizipierter, aber wiederkehrender Aspekte ermöglicht. Dadurch wurde gewährleistet, dass Aussagen über Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen einzelnen untersuchten Fällen und spezifische Besonderheiten einzelner Fälle getroffen werden können.

Abbildung 1: Auswertungstabelle mit exemplarischen Kategorien

Lf Nr	Urteilsdaten		Täter- variablen		Tatvariablen			Strafe	Strafzumessungs- erwägungen	
	Ge- richts- ort, Spruch- körper	Ver- urteilt nach	Vor- stra- fen	Mo- tiv	Wert der Beute	Voll- en- dung/ Ver- such	Psych. Folgen	Straf- rahmen & Straf- höhe	Vor- leben	Nachtat- verhalten

Sowohl die vertikale als auch die horizontale Auswertung der Tabelle liefert Erkenntnisse. Die horizontale Auswertung ermöglicht ein vollständiges Bild eines konkreten Verfahrens. Durch die vertikale Auswertung können bestimmte Kriterien und Merkmale für alle in die Tabelle aufgenommenen Verfahren verglichen werden.

Nach einer ersten Sammlung von Erhebungsvariablen und der Erstellung der ersten Version der Auswertungstabelle wurde zunächst ein Pretest durchgeführt. Hierfür wurden fünfzehn Urteile von der Verfasserin und von einem weiteren Codierer mithilfe der Auswertungstabelle ausgewertet.

84 Wie etwa bei der Untersuchung von *Gebauer*, Strafzumessung bei Vergewaltigung, 2020.

Anhand des Pretests wurde zum einen die Handhabbarkeit der zuvor gesammelten Auswertungsvariablen überprüft. So konnten durch den Pretest Variablen ergänzt, vorhandene Variablen trennschärfer definiert und überflüssige Variablen gestrichen werden. Zum anderen konnte durch den Pretest die Reliabilität der Erhebung geprüft werden, indem die parallel erstellten Test-Codierungen der Verfasserin und des zweiten Codierers miteinander verglichen wurden. Nach der Anpassung der Auswertungstabelle auf der Grundlage der Ergebnisse des Pretests erfolgte eine weitere testweise Auswertung eines Urteils durch die Verfasserin und einen dritten Codierer. Hierbei wurden keine erheblichen Unterschiede zwischen den Codierungen mehr festgestellt. Die Auswertung aller von den Staatsanwaltschaften und Gerichten bereitgestellten Urteile erfolgte im Zeitraum vom Juli 2020 bis Juni 2021. Die Urteilsauswertung wurde von der Verfasserin durchgeführt.⁸⁵

Aufgrund der multiperspektivischen Ausrichtung der Forschungsfragen wurden die qualitativ erfassten Daten in einem quantifizierenden Analyseschritt weiterverarbeitet; die quantitative Analyse folgte dabei stets der qualitativen Analyse.⁸⁶ Die quantitative Auswertung der in der Tabelle erfassten Daten erfolgte mithilfe des Statistikprogramms SPSS.

dd) Datengrundlage

Untersucht wurden Urteile aus abgeschlossenen Verfahren der Jahre 2016 bis 2019. Dieser Zeitraum umfasst Fälle vor und nach der Anhebung der Mindeststrafe beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl und ermöglicht es somit, eine vorsichtige Aussage über Entwicklungen und Wirkungen der Gesetzesänderung treffen zu können.

Es wurden nur Verfahren untersucht, die mit einer Verurteilung des Täters geendet haben. Dabei wurden sowohl Urteile mit gekürzten als auch

85 Durch die Durchführung der Auswertung aller Urteile durch eine Person konnten die Probleme vermieden werden, die durch die Beteiligung mehrerer Codierer bei der Erfassung der Variablen typischerweise entstehen; s. dazu *Dölling*, Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: Kury, Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, 1984, 265 (277).

86 S. zu der unauflösbaren dialektischen Wechselbeziehung zwischen qualifizierenden und quantifizierenden Analyseschritten bei der Inhaltsanalyse von Texten *Früh*, Inhaltsanalyse, 9. Aufl., 2017, 133 f. Die quantifizierende Weiterverarbeitung der Daten hebt somit nicht den qualitativen Charakter der Analyse auf.

Urteile mit ungekürzten Urteilsgründen in die Auswahl aufgenommen. Im Jugendstrafrecht folgt die Strafzumessung anderen Grundsätzen als im Erwachsenenstrafrecht;⁸⁷ daher wurden Fälle, in denen Jugendstrafrecht zur Anwendung kam, nicht untersucht.⁸⁸ Zudem wurden Fälle, in denen eine Verständigung nach § 257c StPO stattgefunden hat, nicht erfasst. Bei Mitbeziehung solcher Fälle würde das Untersuchungsergebnis unter Umständen durch die „ausgehandelte“ Strafzumessung verfälscht.

Eine Vollerhebung im Sinne einer Auswertung aller Urteile, in denen der Täter wegen Wohnungseinbruchdiebstahls innerhalb des Untersuchungszeitraums verurteilt wurde, wäre aufgrund der großen Anzahl von tatgerichtlichen Urteilen für das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls in Deutschland nicht durchführbar gewesen. Daher wurden nur ausgewählte Gerichte und Staatsanwaltschaften in die Untersuchung einbezogen. Dabei wurden möglichst heterogene Gerichte und Staatsanwaltschaften aus Stadt- und Flächenstaaten sowie aus Großstädten und aus dem ländlichen Raum ausgewählt; sowohl der Norden als auch der Süden, Westen und Osten Deutschlands sind dabei vertreten.⁸⁹ Es wurden Anfragen an die ausgewählten Gerichte und Staatsanwaltschaften gestellt. Hierbei konnte auf eine Unterstützungszusage der Justizministerien der Länder verwiesen werden. In die Auswertung eingegangen sind Urteile, die von den Staatsanwaltschaften Hamburg, Köln, Mönchengladbach, Ansbach und Chemnitz sowie dem AG und LG Leipzig und dem LG Weiden/Oberpfalz für die Auswertung zur Verfügung gestellt wurden. Somit sind Urteile aus den Bundesländern Sachsen, NRW, Hamburg und Bayern Teil der Datengrundlage.

Teil der Auswertung wurden auch einige Urteile mit jeweils mehreren gemeinsam abgeurteilten Tätern. In diesen Urteilen sind nicht nur für jeden Beschuldigten gesonderte Strafzumessungsentscheidungen, sondern teilweise auch gesonderte Strafzumessungserwägungen enthalten. Daher wurde eine nach Personen getrennte Datenerhebung durchgeführt. Aus

87 S. etwa Radtke, in: MüKo/StGB, 3. Aufl. 2017, § 18 JGG, Rn. 5 ff.; BGH, 20.06.1996 – 4 StR 264/96, NStZ-RR 1996, 347 (348).

88 Nach den Ergebnissen der Studie des KfN waren etwa 18,1 % der ermittelten Tatverdächtigen jünger als 18 Jahre, Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a., Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 53. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass jugendliche Täter einen relevanten Anteil der Wohnungseinbruchdiebstahl-täter ausmachen.

89 S. zur Heterogenität des Untersuchungsfeldes und zur bewussten Fallauswahl als Voraussetzung für Verallgemeinerbarkeit Kapitel B. II. 2. a) aa).

diesem Grund wurden für die Auswertung aus den Urteilen „Fälle“ zu den einzelnen Personen gebildet.⁹⁰ Mehrere gemeinsam abgeurteilte Wohnungseinbruchdiebstähle eines Täters wurden dagegen nicht als gesonderte „Fälle“ erfasst, da anderenfalls die doppelte Erhebung der Tätermerkmale die Ergebnisse zu den Tätervariablen verfälscht hätte.⁹¹

Tabelle 1: Verteilung der ausgewerteten Urteile, Fälle und Täter auf die Bundesländer

Bundesland	Geri-chtsort	Anzahl Urteile	Anzahl „Fälle“	Anzahl Täter
Hamburg	gesamt	66 (34,6 %)	80	74 (38,5 %)
Sachsen	Leipzig	61	65	
	Chemnitz	11	11	
	gesamt	72 (37,7 %)	76	65 (33,9 %)
NRW	Mönchenglad-bach	21	22	
	Köln	14	16	
	gesamt	35 (18,3 %)	38	35 (18,2 %)
Bayern	Ans-bach	17	20	
	Weiden/Ober-pfalz	1	1	
	gesamt	18 (9,4 %)	21	18 (9,4 %)
	gesamt	191	215	192

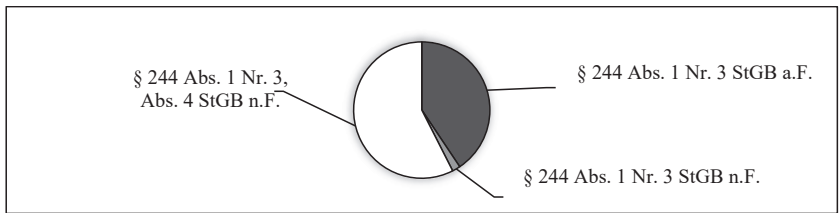
90 So auch das Vorgehen bei *Verrel*, *Schuld-fähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten*, 1995, 65. Damit bei der gesonderten Betrachtung der Tatvariablen keine Verfälschung durch die Mehrfachberücksichtigung einer von mehreren Tätern gemeinsam begangene Tat eintritt, wurde bei der SPSS-Auswertung der Tatvariablen nur der jeweils erste ausgewertete Täter einer Tat in die Auswertung aufgenommen, daraus ergibt sich für die Auswertung der Tatvariablen eine Daten-grundlage von N=168 Tätern mit ihren Taten.

91 Bei mehreren gemeinsam abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstählen eines Täters wurden daher zwei Wohnungseinbruchdiebstähle ausführlich mit allen Variablen inner-halb eines „Falls“ erfasst; gab es mehr als zwei Wohnungseinbruchdiebstahl-taten, so wurde für die weiteren Taten lediglich die Höhe der Beute, die Einzelstrafen für die jeweiligen Taten und etwaige Besonderheiten der Tat in einem Freitextfeld erfasst. In die Ergebnisse zu den Tatvariablen gingen somit pro „Fall“ maximal zwei Wohnungseinbruchdiebstahl-taten ein.

Ausgewertet wurden 191 Urteile: 158 erstinstanzliche Urteile und 33 Berufungsurteile⁹² mit 192⁹³ ausgewerteten Tätern. Bei Mehrfachtätern, bei denen mehrere Wohnungseinbruchdiebstähle gemeinsam abgeurteilt wurden, wurden jeweils zwei Wohnungseinbruchdiebstähle ausführlich in die Erhebung aufgenommen. Dies war bei 42 Urteilen der Fall, sodass insgesamt 210 verschiedene Wohnungseinbruchdiebstähle in die Auswertung eingingen.⁹⁴

40,6 % der 210 ausgewerteten Wohnungseinbruchdiebstähle wurden nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. abgeurteilt, 57,5 % nach § 244 Abs. 1 Nr. 4 StGB n.F. und 1,9 % nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB n.F. (s. Abbildung 2).

Abbildung 2: Aburteilung der Taten nach den §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. und n.F. und § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F.



78 % der 191 ausgewerteten Urteile wurden von Spruchkörpern an Amtsgerichten entschieden und 22 % an Landgerichten. Von den 158 erstinstanzlichen Urteilen stammen 94,3 % von Amtsgerichten und lediglich 5,7 % von Landgerichten. Die Hauptverhandlungen fanden daher ganz überwiegend vor Strafrichtern bzw. Jugendrichtern (19,9 %) und (Jugend-)Schöffengerichtern.

92 Bei 23 Berufungsurteilen ging auch die zugehörige erstinstanzliche Entscheidung in die Auswertung ein; bei zehn Berufungsurteilen ist dies nicht der Fall, da das jeweilige erstinstanzliche Urteil nicht zur Auswertung zur Verfügung stand.

93 Hierbei handelt es sich jedoch um nur 188 verschiedene Personen. Zwei Personen wurden jeweils zweimal und eine Person dreimal wegen verschiedener Taten in verschiedenen Urteilen verurteilt. Diese Täter wurden dementsprechend mehrmals erfasst. Da sich viele Tätervariablen wie etwa das Alter, eine Suchterkrankung, die Zahl der Vorstrafen etc. aber zwischen den einzelnen Taten verändern (können), ist die doppelte bzw. dreifache Erfassung dieser Personen sachgerecht und führt nicht zu einer Verfälschung der Ergebnisse.

94 S. dazu bereits Fn. 91. Die 210 Wohnungseinbruchdiebstähle setzen sich zusammen aus 158 Taten aus erstinstanzlichen Urteilen, 10 Taten aus Berufungsurteilen mit Sachverhalten, die noch nicht erstinstanzlich erfasst waren, und 42 „Zweitaten“ bereits erfasster Täter.

richten (58,2 %) statt, lediglich neun Fälle wurden vor einer Großen Strafkammer bzw. Jugendkammer verhandelt (4,7 %, s. Abbildung 4).

Abbildung 3: Verteilung der Urteile auf die AG und LG

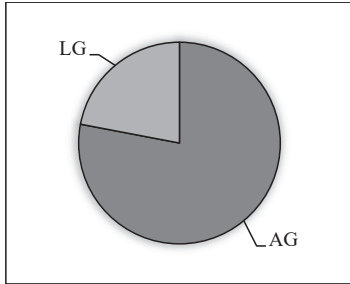
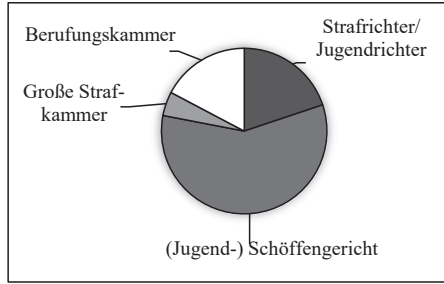


Abbildung 4: Verteilung der Urteile auf die Spruchkörper



Die Zuständigkeit der Spruchkörper hängt von der erwarteten Strafe im konkreten Einzelfall ab: Nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG sind Amtsgerichte in Strafsachen nur dann zuständig, wenn nicht im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist.⁹⁵ Innerhalb der Amtsgerichte entscheidet bei Vergehen der Strafrichter, wenn eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht zu erwarten ist, § 25 Nr. 2 GVG. Die Zuständigkeit von Amtsgerichten und Landgerichten beruht demnach auf einer Rechtsfolgenprognose; die Staatsanwaltschaft nimmt – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles – eine Antizipation der Rechtsfolgenentscheidung vor.⁹⁶ Es liegt nahe, dass mit dieser Antizipation der Rechtsfolgenentscheidung bereits ein erster Ankereffekt eintritt.⁹⁷ Wird eine Anklage vor dem Landgericht erhoben, zeigt diese Entscheidung dem Spruchkörper, dass die Staatsanwaltschaft eine höhere Strafe erwartet. Umgekehrt impliziert eine Anklage vor dem Amtsgericht, dass die Staatsanwaltschaft eine niedrige Strafe für angemessen hält. Bei den vorliegend un-

95 Nach § 24 Abs. 2 GVG darf das Amtsgericht nicht auf eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe erkennen („Strafbann“).

96 *Eschelbach*, in: BeckOK/GVG, 15. Edition 2022, § 24 GVG, Rn. 9.

97 Für einen Ankereffekt spricht, dass eine Abänderung der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeitsauswahl eine seltene Ausnahme darstellt, *Eschelbach*, in: BeckOK/GVG, 15. Edition 2022, § 24 GVG, Rn. 1.5, 9. S. zur Gefahr, dass ein von der Staatsanwaltschaft für zuständig befundenes Gericht sich indirekt im Strafmaß beeinflussen lässt, um nicht am Schluss der Verhandlung noch eine Verweisung vornehmen zu müssen *Oehler*, ZStW 1952, 292 (304).

tersuchten Fällen bestand bei den Staatsanwaltschaften also ganz überwiegend eine Straferwartung von höchstens vier Jahren Freiheitsstrafe.

b) Richtergespräche

Ergänzend zu der Analyse von Urteilen wurden Gruppengespräche von Richtern und Staatsanwälten⁹⁸ ausgewertet, in denen die Teilnehmenden einen fiktiven Beispielfall des Wohnungseinbruchdiebstahls vorgelegt bekamen und für diesen zu einer Strafzumessungsentscheidung kommen sollten. Die Untersuchung ermöglicht Einblicke in den Prozess der richterlichen Entscheidungsfindung.

aa) Möglichkeiten und Grenzen des Gruppendiskussionsverfahrens

Ein Gruppendiskussionsverfahren ermöglicht eine Rekonstruktion des Prozesses der Strafzumessungsentscheidung. Daher bietet es sich vorliegend als Ergänzung zur Aktenanalyse an, bei der zwar mögliche Gründe für eine bestimmte Strafzumessungsentscheidung identifiziert werden können, die Entscheidung des Richters selbst aber nicht vollständig erfassbar ist.

Allerdings hat das Gruppendiskussionsverfahren als empirische Methode Grenzen: Beispielsweise kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob und inwieweit persönliche Wertungen und Vorurteile der Richter, die deren Entscheidungen beeinflussen, im Rahmen des Gruppengesprächs ausgesprochen werden. Nicht umsonst gibt es „das böse Wort, es gebe vier Gruppen von StrZ-Gründen: die beratenen, die verkündeten, die schriftlich niedergelegten und die wahren“.⁹⁹ Auch muss berücksichtigt werden, dass ein Gespräch über eine Handlungspraxis bzw. hier eine Simulation einer Handlungspraxis nicht zwingend die tatsächliche Handlungspraxis realitätsgetreu abbildet. Denn die Werte, an denen man sich im Rahmen

98 Zwar treffen Staatsanwälte nicht die Strafzumessungsentscheidung. Jedoch beeinflusst die Staatsanwaltschaft durch ihre Anträge gegenüber dem Gericht dessen Strafzumessungsentscheidungen. Zudem stellt sich bei Staatsanwälten ebenso wie bei Richtern die Frage, wie sie für ihre Anträge zu einem konkreten Strafmaß innerhalb des Strafrahmens kommen; daher versprach die Beteiligung von Staatsanwälten interessante Befunde. Überdies liefert die staatsanwaltliche Perspektive zusätzliche Erkenntnisse zur Frage nach regional üblichen „Tarifen“ bei der Strafzumessung.

99 *Bruns*, Strafzumessungsrecht, 2. Aufl. 1974, 11.

einer Simulation oder eines Gesprächs kollektiv orientiert, müssen nicht zwingend tatsächlich handlungsleitenden Charakter haben.¹⁰⁰ Jedoch kann weder der Praktiker noch der Forschende erkenntnistheoretisch die Handlungspraxis selbst liefern, sondern nur Erzählungen darüber.¹⁰¹ Zudem finden Strafzumessungsentscheidungen in der Realität beim Schöffengericht und in den Strafkammern des Landgerichts ebenfalls im Kollektiv statt. Vor diesem Hintergrund ermöglicht eine Gruppendiskussion zumindest eine realitätsnahe Annäherung an die tatsächliche Handlungspraxis und kann damit Erkenntnisse für die empirische Beantwortung der Forschungsfragen zur Handlungspraxis hinsichtlich der Strafzumessungsentscheidung liefern.

bb) Untersuchungsaufbau

Im Rahmen von Richterfortbildungsveranstaltungen erhielten Gruppen von drei bis vier Richtern bzw. Staatsanwälten fiktive Sachverhalte zum Wohnungseinbruchdiebstahl. Die Teilnehmenden diskutierten sodann anhand der ihnen vorliegenden Informationen über die zu verhängende Strafe und kamen zu einer gemeinsamen Sanktionsentscheidung. Eine Moderation des Gesprächs von außen oder eine Setzung von Impulsen erfolgte bis auf die einführenden Erklärungen nicht. Die Gruppengespräche wurden aufgezeichnet und transkribiert.

In dem vorgelegten fiktiven Fall begeht der wegen einer Körperverletzung vorbestrafte Täter einen Wohnungseinbruchdiebstahl, indem er ein Küchenfenster aufhebelt und das dahinter liegende zur Sicherung angebrachte Fenstergitter mit einer Säge entfernt. Der Täter durchsucht das gesamte Haus inklusive der Schlaf- und Kinderzimmer und durchwühlt verschiedene Schubladen. Er nimmt 500 Euro Bargeld sowie Schmuck im Wert von 3.000 Euro an sich und wird beim Verlassen des Hauses von einer Polizeistreife festgenommen. Sein Eindringen war von einer an der Hinterseite des Hauses montierten Videokamera aufgezeichnet worden. Der Täter legt in der Hauptverhandlung ein Geständnis ab und wird wegen Einbruchdiebstahls in eine Privatwohnung (§§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB n.F.) verurteilt.

100 Loos/Schäffer, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001, 40 f.

101 Loos/Schäffer, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001, 41.

Nachdem die Teilnehmer des Gruppengesprächs zu einer gemeinsamen Entscheidung für die Strafhöhe gelangt waren, wurden einer Gruppe noch einige allgemeine Fragen zur Strafzumessung und ihrem persönlichen Umgang damit gestellt:

1. Welche Faktoren haben für Sie bei der Entscheidung über das Strafmaß die größte Bedeutung?
2. Inwiefern ist es für Sie bei der Strafzumessung von Bedeutung, wie Ihre Entscheidung voraussichtlich durch den Verletzten / in der Bevölkerung / durch die Medien aufgenommen wird?
3. Wie wichtig finden Sie es, dass die von Ihnen verhängte Strafe dem Opfer „Gerechtigkeit“ bringt / von der Öffentlichkeit akzeptiert wird?
4. In der Öffentlichkeit gilt die deutsche Justiz nicht selten als zu milde. Können Sie die Kritik verstehen? Was könnte man tun, um der Kritik der Öffentlichkeit zu begegnen?
5. Würden Sie es begrüßen, wenn Ihnen für die Strafmaßentscheidung Hilfen angeboten würden, z.B. durch engere gesetzliche Strafrahmen/elektronisch gespeicherte Informationen über Strafmaßentscheidungen anderer Gerichte in ähnlichen Fällen/Strafzumessungsrichtlinien mit numerischen Vorgaben für bestimmte Fallgestaltungen?

Die Gruppengespräche fanden im Rahmen von Richterakademien in Recklinghausen mit zwei Gruppen und in Königswusterhausen mit einer weiteren Gruppe statt.

cc) Auswertung der Gruppengespräche

Die Auswertung der Gruppengespräche erfolgte in den folgenden von *Loos/Schäffer* formulierten Schritten:¹⁰² Zunächst wurde eine formulierende Interpretation vorgenommen. Bei einer formulierenden Interpretation wird ein thematischer Verlauf für das Gespräch erstellt und die thematische Struktur wird paraphrasiert. Die angesprochenen Themen werden durch Überschriften zusammengefasst; danach wird eine Feingliederung erstellt und vermerkt, welche Stellen eine hohe interaktive Dichte aufweisen – mancherorts bezeichnet als Fokussierungsmetaphern.¹⁰³ Die Dichte solcher Passagen kann als Indiz für die Wichtigkeit des darin behandelten Themas

102 *Loos/Schäffer*, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001, 59 ff.

103 *Bohnsack*, Rekonstruktive Sozialforschung, 10. Aufl. 2021, 127, 139.

für die Gruppe gewertet werden, weshalb sie für den weiteren Auswertungsprozess von besonderer Bedeutung sind.¹⁰⁴ Thematisch zu den Forschungsfragen passende Passagen, Passagen über Themen, die in mehreren Gesprächen aufgegriffen wurden, und die Passagen, die sich durch besondere metaphorische und interaktive Dichte auszeichnen, wurden detailliert formulierend interpretiert. Im zweiten Schritt erfolgte eine reflektierende Interpretation. Dabei soll der sogenannte Dokumentsinn erfasst werden, also das, „was sich in dem, *wie* etwas gesagt wird, über den dahinter stehenden konjunktiven Erfahrungsraum, die kollektive Handlungspraxis, dokumentiert“. ¹⁰⁵ Ziel der reflektierenden Interpretation ist es also, den Orientierungsrahmen eines Gesprächs zu identifizieren. Dies gelingt, indem einander begrenzende Horizonte und die Möglichkeit ihrer Umsetzung, ihr sogenanntes Enaktierungspotential, gesucht werden. Außerdem wird die Abfolge der Äußerungen analysiert – Analyse der Diskursorganisation – wobei mindestens drei Interaktionszüge in den Blick genommen werden: Eine Äußerung, die Reaktion auf die Äußerung und die Reaktion auf die Reaktion als Bestätigung, dass die Reaktion eine adäquate war.¹⁰⁶ Hilfreich ist auch eine Rekonstruktion der formalen Struktur der Interaktion: Liegt ein paralleler, ein antithetischer, ein univoker, ein divergenter oder ein oppositioneller Diskursmodus vor?¹⁰⁷ In diesem Schritt werden zudem fallübergreifende Vergleiche angestellt, insbesondere in komparativer Analyse der Gespräche verschiedener Gruppen.¹⁰⁸ Zuletzt erfolgte eine allgemeine Diskursbeschreibung.¹⁰⁹ Hierbei wird die Gruppendiskussion als Ganze dargestellt und charakterisiert, der gesamte Diskurs soll beschrieben werden. Es werden sowohl der Inhalt des Diskurses (Orientierungsmuster, Rahmenkomponenten), aber auch seine Form (Diskursorganisation, Dramaturgie) erfasst.¹¹⁰

Im Rahmen der empirischen Auswertung der Gespräche wurden also sowohl die ausgetauschten Sachargumente als auch Gesprächsdynamiken erfasst. Ein besonderes Augenmerk wurde auf den Zeitpunkt gelegt, zu dem erstmals ein Anker in der Diskussion gesetzt wurde, also zum ersten

104 Loos/Schäffer, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001, 61 f.

105 Loos/Schäffer, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001, 63.

106 Przyborski/Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung, 4. Aufl. 2014, 296 f.

107 Przyborski/Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung, 4. Aufl. 2014, 298 ff.

108 Loos/Schäffer, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001, 63 ff.

109 Loos/Schäffer, Das Gruppendiskussionsverfahren, 2001; Bohnsack, Rekonstruktive Sozialforschung, 10. Aufl. 2021, 143 ff.

110 Bohnsack, Rekonstruktive Sozialforschung, 10. Aufl. 2021, 143.

Mal ein konkreter Strafmaßvorschlag gemacht wurde. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Untersuchung, bei welchen Aspekten Divergenzen und Konsens bestehen und wie der Ausgangswert der Strafzumessung festgelegt wird, bevor strafscharfende oder -mildernde Aspekte berücksichtigt werden.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt anonymisiert. Für jedes Gruppengespräch wurde ein Buchstabe A bis C vergeben, innerhalb der Gruppen wurde den Teilnehmenden eine Funktionsabkürzung (Staatsanwalt: StA, Richter: R) und eine Nummer zugeordnet.

c) Medienanalyse

Für die Medienanalyse¹¹¹ zur Untersuchung der Berichterstattung über das Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls wurden zunächst online verfügbare Medienberichte aus den Jahren 2015 bis 2018 recherchiert, die den Wohnungseinbruchdiebstahl zum Gegenstand haben. Private Blogeinträge wurden dabei nicht berücksichtigt. Die gesammelten Artikel berichten teilweise über Einzelfälle des Wohnungseinbruchdiebstahls, teilweise beschäftigen sie sich schwerpunktmäßig mit der Reform des Tatbestands und vereinzelt werden kriminologische Erkenntnisse zu Täterstrukturen thematisiert. Die Analyse beschränkt sich auf Artikel, die im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 erschienen sind. Im Jahr 2015 wurde der Höchststand von Wohnungseinbruchdiebstählen erfasst und die politische Diskussion um Strafverschärfungen intensiviert sich. Bis zur Gesetzesänderung und auch im darauffolgenden Zeitraum wurde diese in den Medien diskutiert und evaluiert, sodass auch eine Erfassung des Zeitraums nach der Gesetzesänderung sinnvoll erschien. Die Begrenzung auf vier Jahre ermöglicht die Durchführbarkeit der Untersuchung.

In dem Pool der recherchierten Beiträge waren mehrere Artikelpaare enthalten, die sich jeweils mit demselben Einzelfall eines Wohnungseinbruchdiebstahls beschäftigten oder dieselbe Äußerung eines Politikers zur Reform aufgriffen. Bei diesen Artikeln wurde jeweils ein Beitrag zufällig ausgewählt und im Pool behalten; die Doppelungen wurden aus dem Pool herausgenommen. Nach dieser Vorselektion wurden 24 Medienberichte zufällig aus dem Pool ausgewählt. Im vorliegenden Sample sind regionale

111 Wesentliche Befunde der Medienanalyse wurden bereits bei *Hoven/Obert/Rubitzsch*, *ZfDR* 2022, 103 (103 ff.) vorgestellt.

sowie überregionale Zeitungen mit unterschiedlicher Reichweite enthalten; zudem sind Zeitungen mit unterschiedlicher politischer Ausrichtung vertreten.¹¹² Die Medienanalyse erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität in einem quantitativen Sinne. Sie ist aber geeignet, einen Eindruck von Inhalt und Sprache der Berichterstattung zur Reform des Wohnungseinbruchdiebstahlsbestands und zum Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls im Allgemeinen zu vermitteln.

Für die Darstellung der Ergebnisse wurde jedem ausgewerteten Beitrag eine Referenznummer zugeordnet.

112 Die analysierten Beiträge stammen aus folgenden Zeitungen: Welt, Taz, Focus, Der Tagesspiegel, Zeit, Bild, Süddeutsche Zeitung, Schwarzwälder Bote, Hannoversche Allgemeine, Leipziger Volkszeitung, Soester Anzeiger, Lahrer Zeitung, Lingener Tagespost, Märkische Allgemeine, Der Westen, RP online.